

# Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kühren



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kühren vom 15.02.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kühren erlassen:

## Artikel 1

1. In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) <sup>1</sup>Für alle Mitglieder eines Ausschusses, die auch Mitglieder der Gemeindevertretung sind, können bis zu zwei stellvertretende Mitglieder als „Poolvertretung“ gewählt werden. <sup>2</sup>Sie müssen der Gemeindevertretung angehören und vertreten dabei im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. <sup>3</sup>Für die Mitglieder eines Ausschusses, die nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung sind, kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, das nicht der Gemeindevertretung angehören darf aber angehören könnte.

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

## Artikel 2

1. Folgender neuer § 8 wird eingefügt:

### **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Das Amt Preetz-Land wird beauftragt, für nachstehend aufgeführte Anlässe der Gemeinde Kühren personenbezogene Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übermitteln:

1. Treffen, Fahrten oder Feiern von Seniorinnen und Senioren in der Altersspanne von 65 bis 110 Jahren,
2. Mitgliederwerbung für die aktive Feuerwehr für Personen in der Altersspanne von 16 bis 60 Jahren,
3. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in der Altersspanne von 3 bis 17 Jahren,
4. Benennung von Wahlberechtigten für die Funktion als Beisitzer/in bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie Wahlen zum europäischen Parlament,
5. Einwohnerversammlungen bei Hauswurfsendungen für jeden Haushalt.

(2) <sup>1</sup>Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 beschränken sich neben den in Absatz 1 genannten Altersspannen auf den Vor- und Nachnamen sowie auf die Anschrift. <sup>2</sup>Die Daten betroffener Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetzes im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden. <sup>3</sup>Spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Anlass sind die übermittelten Daten zu löschen oder zurückzugeben.

# Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kühren



(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für die Übermittlung der personenbezogenen Daten rechtzeitig vorher ein schriftliches Ersuchen gegenüber dem Amt zu stellen, in dem der Anlass selbst und das Datum bzw. der Zeitraum des Anlasses angegeben ist.

2. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 9 bis 12.

## Artikel 3

<sup>1</sup>Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kühren tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 03.04.2024 erteilt. <sup>3</sup>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kühren, den 08.04.2024

DS

gez. Timmermann  
Bürgermeister